



BUNDESKONFERENZ DES
WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN
PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND
KUNSTHOCHSCHULEN

An den
Nationalrat der
Republik Österreich

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Schriftl. GESETZENTWURF	
Z. 46	GE 9 89
Datum: 16. NOV. 1989	
Wien, 1989 11 13	
Verteilt 17. 11. 89	diebel

Wien, 1989 11 13
A-169-20/3-89
70/51

H. Wurm

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird

In der Anlage übersendet die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und
künstlerischen Personals ihre am 10. November 1989 beschlossene Stellung-
nahme zum oben genannten Entwurf in 25-facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ass.Prof.R.Riedmann e.h.
(Vors.d.KHS-Kommission)

Univ.-Doz.Dr.H.Wurm e.h.
(Vorsitzender)

F.d.R.d.A.: *Fellbinger*



BUNDESKONFERENZ DES
WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN
PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND
KUNSTHOCHSCHULEN

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS KUNSTHOCHSCHUL-
STUDIENGESETZ GEÄNDERT WIRD (GZ. 59.243/7-18/89)

1.) Zu:

§ 8 (9): entfällt.

Als Anmerkung sei die Frage in den Raum gestellt, was bei massiven Studienplanänderungen (z.B. Dauer des Studiums) mit den betroffenen Studierenden passiert.

2.) Zu:

§ 38 (1):

Auf Seite 3 der Gegenüberstellung wäre einzufügen:

Soweit dies

"vom zuständigen Kollegialorgan als pädagogisch notwendig erachtet wird",
hat der Rektor

Begründung:

Es ist weder im § 38 (1) noch im § 38 (2) klar, wer die pädagogische Notwendigkeit festlegt. Unserer Meinung nach ist das zuständige Kollegialorgan (nach den Organisationsgesetzen KHOG bzw. AOG) zuständig.

Am Ende des § 38 (1) wäre anzufügen:

"Die Zusammensetzung der Prüfungssenate und der jeweiligen Vorsitzenden sind am Anfang des Semesters an der Amtstafel des Rektorates bekanntzugeben."

Begründung:

Um die Zusammensetzung der Prüfungssenate und der Teilsenate (bzw. deren Vorsitzende) außer Streit zu stellen, ist eine Kundmachung am Anfang des Semesters notwendig.

3.) Zu:

§ 38 (2)

- Im ersten Satz können die Worte:

".... für Musik und darstellende Kunst"

entfallen.

- Wie im § 38 (1) sollte das zuständige Kollegialorgan (Festsetzung der pädagogischen Notwendigkeit) eingefügt werden.

- Weiters sollte am Schluß des Absatzes

"Die Einrichtung eines Prüfungssenates für mehrere Studienrichtungen ist zulässig."

angefügt werden.

- § 38 (3) ist zu streichen.

Begründung:

Die Streichung der expliziten Anführung der Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in diesem Absatz erlaubt es den bildnerischen Hochschulen ebenfalls, die in der Novelle angeführten Teilsenate zu bilden.

Die Einrichtung der Prüfungssenate bzw. der Teilsenate sollte nach der de facto Notwendigkeit (Anzahl der zu Prüfenden - bzw. pädagogischer Notwendigkeit) erfolgen, wobei es der jeweiligen Hochschule überlassen bleiben soll, einen Prüfungssenat für eine, mehrere oder alle Studienrichtungen zu bilden oder nicht. Die Ausnahmeregelung des § 38 (3) kann deshalb entfallen.

